

Satzung der Tierschutzinitiative Odenwald e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzinitiative Odenwald e.V.“ (im Folgenden TSI genannt). Seine Tätigkeit erstreckt sich hauptsächlich auf die Region Odenwald und Umgebung.
2. Der Verein ist im Vereinsregister Darmstadt eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Fürth.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist der Tierschutz, Ziel des Vereins ist die Gewährung von Schutz und Beistand sowohl für Haustiere als auch für Wildtiere im In- und Ausland.
2. Der Verein ist eine reine Tierschutzorganisation, die nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten den Tierschutz vertritt und entsprechend fördert. Der Verein sorgt sich dabei um alle Tierarten. Die Tiere werden auf privaten Pflegestellen oder bei Kooperationspartnern (bspw. Gnadenhöfen) betreut.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a. Die Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere oder Abgabentiere aus dem In- und Ausland, sowie von Wildtieren im Rahmen von verfügbaren Pflegestellen.
 - b. Die Sicherstellung einer ausreichenden tierärztlichen Versorgung der aufgegriffenen und auf Pflegestellen lebenden Tiere.
 - c. Die Kastration, tierärztliche Versorgung und Fütterung verwilderter Katzen.
 - d. Die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabentieren an tierschutzbewusste Personen.
 - e. Die Bereitstellung von Mitteln für solche Tiere, deren Halter nachweislich bedürftig sind oder vorübergehend in Not geraten sind und eine ausreichende Fütterung oder tiermedizinische Versorgung nicht selbst leisten können.
 - f. Weitergabe von Mitteln des Vereins an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur ausschließlichen Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.
 - g. Die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie die Überwachung der artgemäßen Tierhaltung und Einhaltung der Tierschutzgesetze- Förderung des Verständnisses für das Wesen aller Tiere und deren Wohlergehen in Wort, Schrift und Bild.

- h. Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeglicher Art der Tierquälerei, Tiermissbrauch oder nicht artgerechter Behandlung von Tieren. Wort, Schrift und Bild.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51-68 AO der Abgabenordnung, in der jeweilig aktuellen Fassung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen oder Anteile aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen. Das gilt während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
5. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. außerordentliche Mitglieder und
 - c. Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
3. Außerordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche (fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder, Kinder und Jugendliche) oder juristische Person oder eine Gesellschaft werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist das Stellen eines schriftlichen Antrages. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag des Bewerbers nach freiem Ermessen. Der Bewerber wird über die getroffene Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

3. Jedes Mitglied erhält nach der Aufnahme ein Exemplar der Vereinssatzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. freiwilligen Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod,
 - d. Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann jederzeit erfolgen; Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht rückerstattet bzw. müssen gezahlt werden.
3. Das Mitglied ist bis zu seinem Ausscheiden verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Durch den Tod wird bei einer natürlichen Person die Mitgliedschaft sofort beendet. Handelt es sich um eine juristische Person, endet die Mitgliedschaft durch deren Auflösung und somit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
5. Der Ausschluss erfolgt aus folgenden Gründen:
 - a. wegen vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - b. wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung,
 - c. wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird.
6. Der Ausschluss kann nur aus den bereits genannten Gründen und nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Für Rentner, Studenten und Schüler kann von der Mitgliederversammlung ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
3. Die Höhe der Beiträge von fördernden Mitgliedern setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied fest.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung eines Jahresbeitrages befreit.
5. Der jeweils festgesetzte Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Er ist ohne besondere Aufforderung zu entrichten.

6. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über die Stundung und die Höhe des Erlasses entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entlastung des Gesamtvorstandes,
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
4. Beschlussfassung über den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für das nächste Geschäftsjahr,
7. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres,
8. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Rechnungsprüfers, evtl. des Steuerberaters, der mit der Erstellung der Jahresabschlüsse beauftragt wurde,
9. Vorschläge über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird nach einem Vorstandsbeschluss unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (Brief, Mail, regionale Presse usw.). oder durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins <https://www.tierschutzinitiative-odenwald.de> einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit einer entsprechenden Begründung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Dringlichkeitsanträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit mindestens ¾ Mehrheit.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Bedarf vom Vorstand einzuberufen oder ein Drittel der Mitglieder beantragt diese schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.
3. Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Die Vorstandsmitglieder dürfen bei der Abstimmung zur Entlastung nicht an der Abstimmung beteiligt werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder,
4. Für Wahlen gilt folgendes:
 - a. Der Vorstand muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlleitung, bestehend aus Wahlleiter und Wahlhelfer, übertragen.
 - b. Jeder der vorgeschlagenen Kandidaten wird einzeln gewählt.
 - c. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 12 Protokollierung der Mitgliederversammlung

1. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
2. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Der Protokollführer ist per Mehrheitsbeschluss durch den Vorstand zu bestimmen.
3. Das Protokoll ist von 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
4. Das Protokoll muss Ort, Datum, Tagungszeit (Beginn/Ende) und die jeweiligen Beschluss- und Abstimmungsergebnisse enthalten.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, seine eigenen Anträge in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen, vom Vorstand sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt in der Regel ehrenamtlich aus. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder das notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine

unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden, sie sollten der aktuellen Finanzlage angemessen sein.

§ 14 Wahl und Amts dauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amts dauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
2. Vorschläge für die Wahl eines Kandidaten für ein Vorstandsa mt sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Aktuell amtierende Vorstandsmitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erklären, ob sie zur Wiederwahl zur Verfügung stehen.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet und erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss im Vorstand einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 16 Verfahrensordnung für die Beschlüsse anlässlich von Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Quartal.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 17 Aufgaben der Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer prüfen stichprobenartig alle Bücher, Belege, Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen, den gesamten Zahlungsverkehr, die im abgelaufenen Geschäftsjahr erteilten Spendenbescheinigungen und das vorhandene Vermögen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich und berichtigsmäßig zu protokollieren. In der Mitgliederversammlung erstatten sie

gegenüber den Mitgliedern Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters bzw. seines Stellvertreters. Es können auch unangekündigte Prüfungen vorgenommen werden.

2. 2. Die Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören noch zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen.

§ 18 Aufwendungfersatz, Ehrenamtspauschale

1. 1. Die Inhaber von Vereinsämtern sind in der Regel unentgeltlich tätig (§27 Abs. 3 BGB-E). Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungfersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann im Rahmen des maximal zulässigen steuerlichen Höchstbetrages geleistet werden. Der Anspruch muss bis spätestens zum 1.3. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres geltend gemacht werden. Andernfalls ist die Geltendmachung des Anspruchs ausgeschlossen.
2. Die Anstellung hauptamtlicher bzw. beruflicher Kräfte (z.B. Tierpfleger usw.) im erforderlichen Maße ist zulässig. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Personal entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB.

§ 19 Tierheimverwaltung

Hat der Verein eine oder mehrere Tierauffangstationen errichtet, so obliegt die Verwaltung dem Vorstand.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden 2 Mitglieder zu Liquidatoren benannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes, diese wird durch den Vorstand bestimmt.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Wirksamkeit der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft und wird durch die Vereinsordnung ergänzt.
2. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 3.07.2025 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen. Diese Version der Satzung wurde am 11.12.2025 vom Amtsgericht Darmstadt bestätigt.